Stiftung Furka-Bergstrecke

Stiftungsurkunde

Artikel 1 **Name, Sitz und Dauer**

Unter dem Namen Stiftung Furka-Bergstrecke besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Oberwald.

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Artikel 2 **Zweck**

Die Stiftung bezweckt die Förderung der Dampfbahn Furka-Bergstrecke im Interesse der Sicherung dieses historischen Kulturgutes von nationaler Bedeutung und als Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der Regionen Goms und Ursern.

Sie aeufnet und verwaltet einen Dotationsfonds für Spenden und Sponsoren zur Finanzierung der Instandsetzung und Instandhaltung der für den Betrieb der Dampfbahn notwendigen Bauten, Anlagen und Transportmittel.

Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbszwecke.

Artikel 3 **Stiftungsvermögen**

Die Stifterin widmete der Stiftung bei deren Errichtung ein Anfangskapital von Fr. 5'000.--.

Das Stiftungskapital wird durch Zuwendungen der Stifterin und/oder Dritter sowie Erträgen des Stiftungsvermögens geäufnet.

Im Rahmen des Stiftungszwecks entscheidet der Stiftungsrat über Anlage und Verwendung des Stiftungsvermögens.

Artikel 4 **Organ der Stiftung**

Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

Der Stiftungsrat kann einen Geschäftsführer, der nicht Mitglied des Stiftungsrats sein muss, bezeichnen.

Artikel 5 **Organisation**

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Der erste Stiftungsrat wurde von der Stifterin bestimmt. Die zukünftige Wahl und Wiederwahl der Mitglieder erfolgt durch den Stiftungsrat.

Mindestens ein Mitglied ist aus dem Kreis der Mitglieder des Verwaltungsrats der Stifterin DFB AG zu wählen. Diese hat ein Vorschlagsrecht.

Ebenso ist der Verein Furka-Bergstrecke VFB mit einem Sitz im Stiftungsrat vertreten. Er hat ein entsprechendes Vorschlagsrecht.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt vier Jahre, wobei diese wieder wählbar sind. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so tritt das neu gewählte Mitglied in die Amtsdauer des Ausscheidenden ein.

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten und regelt die Art der Zeichnung. Die Zeichnungsberechtigten sind dem Handelsregisteramt zur Eintragung anzumelden.

Der Stiftungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern, mindestens jedoch einmal pro Jahr. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid. Der Stiftungsrat führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll. Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, wenn kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. In diesem Fall kommt ein Beschluss zustande, wenn die Mehrheit sämtlicher Mitglieder einem gestellten Antrag zustimmt.

Artikel 6 **Reglemente**

Der Stiftungsrat erlässt ein Reglement über die Organisation, die Geschäftsführung, die Aufgaben eines allfälligen Geschäftsführers sowie die Führung des Dotationsfond. Er legt im Reglement das Verhältnis zur DFB AG und die Art der Unterstützungsleistungen zu deren Gunsten fest.

Das Reglement kann durch den Stiftungsrat jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung geändert werden.

Artikel 7 **Kontrollstelle**

Der Stiftungsrat bezeichnet einen befähigten Revisor als Kontrollstelle. Dieser prüft das Rechnungswesen jährlich und teilt dem Stiftungsrat das Ergebnis der Prüfung schriftlich mit.

Der Revisor wird jeweils für ein Jahr gewählt; er ist wiederwählbar.

Der Revisor muss unabhängig sein. Er darf insbesondere nicht dem Stiftungsrat angehören und auch in keinem Arbeitsverhältnis zur Stiftung stehen.

Artikel 8 **Rechnungsführung**

Die Rechnung der Stiftung ist alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen. Der Stiftungsrat kann Beginn und Ende des Rechnungsjahres auf andere Daten verlegen.

Die Jahresrechnung ist der Kontrollstelle vorzulegen. Der Kontrollstell- und der Jahresbericht sind der Aufsichtsbehörde innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres einzureichen.

Artikel 9 **Aenderung der Stiftungsurkunde**

Der Stiftungsrat kann im Rahmen der Zweckbestimmung bei der Aufsichtsbehörde eine Aenderung der Stiftungsurkunde beantragen.

Artikel 10 **Aufhebung der Stiftung**

Lässt sich der Zweck der Stiftung nicht mehr erreichen, so kann der Stiftungsrat bei der Aufsichtsbehörde deren Aufhebung beantragen.

Ein noch vorhandenes Vermögen fällt einer anderen wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz zu.

Der Stiftungsrat bleibt solange im Amt, bis die Stiftung vermögenslos ist.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Vermögensübertragung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.